



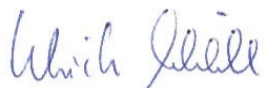
Rundschreiben 01 Mai 2021

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der aktuellen Ausgabe unseres Rundschreibens informieren wir Sie über einige interessante Themen zur Zusatzversorgung. Gleichzeitig freuen wir uns, Ihnen einen neuen Service im Rahmen der örtlichen Prüfungen anbieten zu können.

Dr. Ulrich Mitzlaff



Vorstandsvorsitzender

Christian Loh



Mitglied des Vorstands

Themen dieser Ausgabe

1. Digital unterstützte örtliche Prüfung (Online-Prüfung) Seite 2
2. Ärzte und weitere Versicherte ohne gesetzliche Rentenversicherung – Versicherungsfall und Rentenbeginn bei der KZVK Seite 3
3. Anhebung Übungsleiterfreibetrag und Meldungen zur Zusatzversorgung Seite 6
4. Sicherheitsleistungen bei Umstrukturierungen in kirchlichen Einrichtungen Seite 7

1. Digital unterstützte örtliche Prüfung (Online-Prüfung)

DIE KZVK HAT IHRE SERVICELEISTUNGEN MIT DER EINFÜHRUNG EINER ONLINE-PRÜFUNG ERWEITERT.

Nach § 13 Absatz 3 Buchstabe d der Kassensatzung (KS) ist der Beteiligte verpflichtet, der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Beiträge zu ermöglichen.

Mit einer örtlichen Prüfung möchten wir Sie wie bisher auf bewährte Art und Weise unterstützen und gemeinsam mit Ihnen feststellen, ob die wesentlichen Anforderungen zur Abwicklung des Meldeverkehrs mit der Zusatzversorgung erfüllt sind. Damit wollen wir sicherstellen, dass die Ansprüche der Beschäftigten auf Zusatzversorgung gewährleistet sind. So kann möglichen späteren Reklamationen und arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen vorgebeugt werden.

Die digital unterstützte Prüfung vereinfacht für Sie und uns die gemeinsame Durchführung des Vor-Ort-Termins. So müssen weniger oder gar keine Unterlagen mehr vorgelegt werden. Dies spart nicht nur Zeit, sondern auch Geld und schont die Umwelt.

Einige Vorteile

- Geringerer Vorbereitungsaufwand durch elektronische Datenübermittlung

- Bereithaltung umfangreicher Unterlagen in Papierform entfällt
- Aufwand der herkömmlichen örtlichen Prüfung wird für alle verringert
- Technische Hilfsmittel (z. B. PC) müssen nicht zwingend zur Verfügung gestellt werden
- Abläufe optimieren und digitale Möglichkeiten nutzen
- Verkürzung der Prüfdauer vor Ort

Der persönliche Kontakt zu Ihnen ist uns wichtig und bleibt natürlich bestehen, da neben der Online-Prüfung mindestens an einem Tag eine Vor-Ort-Prüfung eingeplant wird.

EINIGE INFORMATIONEN VORAB

Mit dem zusätzlichen Serviceangebot der Online-Prüfung haben Sie an Stelle einer ausschließlichen örtlichen Prüfung vor Ort die Möglichkeit, die für die Prüfung relevanten Daten elektronisch mit der Webanwendung Enhanced File Transfer <https://share.kzvk.de> an uns zu übermitteln. Damit ist es der KZVK möglich, mit modernen Sicherheitsstandards Daten zu versenden, zu empfangen und den Überblick darüber zu haben, welche Daten zur KZVK gelangen oder das Haus verlassen.

Die Nutzung dieses Verfahrens ist für Sie als Arbeitgeber natürlich freiwillig. Inhaltlich ändert sich an der örtlichen Prüfung nichts.

Weitere ausführliche Informationen zur möglichen Online-Prüfung erhalten Sie durch unsere Referenten und, wie bisher, im Rahmen einer Prüfungsankündigung.

2. Ärzte und weitere Versicherte ohne gesetzliche Rentenversicherung – Versicherungsfall und Rentenbeginn bei der KZVK

Bei Beschäftigten **mit** gesetzlicher Rentenversicherung tritt der Versicherungsfall mit dem Ersten des Monats ein, von dem an ein Anspruch auf eine gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente beziehungsweise wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des gesetzlichen Rentenbescheides.

Aber wie sieht es bei Beschäftigten aus, die anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung in einem **berufständischen Versorgungswerk** versichert sind?

Dies betrifft insbesondere die große Gruppe der bei uns versicherten Ärzte. Der Eintritt des Versicherungsfalles für den Personenkreis **ohne** gesetzliche Rentenversicherung wird in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes in einer gesonderten Vorschrift behandelt (§ 43 KS). Im Kern dieser Vorschrift steht eine Fiktion: „Soweit (in der Kassensatzung) auf die Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre.“

Durch diese Annahme kommt indirekt das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anwendung (Sozialgesetzbuch (SGB)

Sechstes Buch (VI)). Die Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum abschlagsfreien Rententalter und der Höhe der Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente sind im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen vieler Versorgungswerke für die Versicherten günstiger (siehe Seite 5: „Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme“).

Wichtig:

Anders als bei Versicherten mit gesetzlicher Rentenversicherung kann der Beginn der Betriebsrente bei der KZVK von dem Beginn der Versorgungsleistung, z. B. der Ärzteversorgung, **abweichen**.

Welche Mindestvoraussetzungen für den Beginn der Betriebsrente **analog** der gesetzlichen Rentenversicherung zu prüfen sind, finden Sie in der nachfolgenden Übersicht.

ALTERSRENTEN

Für die Gewährung von Renten sieht das SGB VI als Anspruchsvoraussetzung vor, dass eine bestimmte Mindestanzahl an Monaten als sogenannte Wartezeit zurückgelegt werden muss. Nachfolgend eine Tabelle zu den verschiedenen Altersrenten:

Altersrente (Lebensalter)	Wartezeit (Jahre)	Wartezeit (Monate)	Weitere Voraussetzung
Regelaltersrente (67)*	5	60	
Altersrente für langjährig Versicherte (frühestens ab 63)	35	420	
Altersrente für schwerbehinderte Menschen (62)*	35	420	Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent zum Rentenbeginn
Altersrente für besonders langjährig Versicherte (65)*	45	540	

* bis Geburtsjahrgang 1963 ist aus Gründen des Vertrauensschutzes ein früherer Rentenbeginn möglich

IN DER ZUSATZVERSORGUNG BESONDERS ZU BEACHTEN

Bei der Prüfung, ob die geforderten Wartezeiten erfüllt werden können, zählen in der Zusatzversorgung ausschließlich **Pflichtversicherungszeiten** (Monate, die mit Beiträgen oder Umlage belegt sind). Entsprechende Zeiten, die von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes auf das Versicherungsverhältnis bei der KZVK übergeleitet wurden, zählen dabei mit.

Aufgrund des für den ärztlichen Beruf erforderlichen Studiums, beginnt die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung in der Regel erst im späteren Lebensalter. Gleichwohl wird die Wartezeit von 35 Jahren/420 Monaten von vielen noch vor der regulären Regelaltersgrenze erreicht, so dass eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente in Betracht kommen kann.

Beispiel:

Frau Dr. Barbara D. ist nach dem Studium im Alter von 29 Jahren erstmals in ein Beschäftigungsverhältnis im Krankenhaus eingetreten und in der Zusatzversorgung angemeldet worden. Da sie durchgehend in der Zusatzversorgung pflichtversichert war, hat Sie mit 64 Jahren die erforderliche Wartezeit von 35 Jahren/420 Monaten für eine „Altersrente für langjährig Versicherte“ erreicht.

Ergebnis:

Sie hat die Möglichkeit, die Betriebsrente mit 64 Jahren vorzeitig in Anspruch zu nehmen, muss allerdings dabei Abschlüsse in Kauf nehmen (siehe Seite 5).

Wichtig:

Manche Versorgungswerke haben in ihren Satzungen **höhere** Lebensaltersgrenzen als in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Renteneintritt vorgesehen. Hier steht die Betriebsrente der KZVK ggf. einige Monate **vor** der berufsständischen Versorgung zu.

Beispiel:

Herr Dr. Martin N., geb. am 18. Juni 1955 kann nach Auskunft seiner Ärzteversorgung mit 66 Jahren und 2 Monaten dort die Rente abschlagsfrei beanspruchen. Für den Jahrgang 1955 sieht die gesetzliche Rentenversicherung den abschlagsfreien Rentenbeginn bereits mit einem Lebensalter von 65 Jahren und 9 Monaten vor.

Ergebnis:

Herr Dr. Martin N. kann seine KZVK-Betriebsrente bereits zum 1. April 2021 abschlagsfrei in Anspruch nehmen. Ab diesem Zeitpunkt ist er in der Zusatzversorgung wegen des Bezuges einer Vollrente versicherungsfrei. Da es sich hierbei um die Regelaltersrente handelt, besteht – analog zur gesetzlichen Rentenversicherung – keine Hinzuverdienstgrenze mehr. Herr Dr. N. kann also bis zum späteren Beginn seiner Ärzteversorgung weiter sein Arbeitsverhältnis ohne Einschränkung beim Verdienst ausüben und erhält zusätzlich seine Betriebsrente von der KZVK.

ERWERBSMINDERUNGSRENTEN

Eine Erwerbsminderungsrente setzt eine Wartezeit von 60 Monaten voraus (Ausnahme Berufsunfall). Zusätzlich müssen in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung für mindestens 3 Jahre Pflichtbeiträge zur Zusatzversorgung gezahlt worden sein. Um zu klären, ob dem Versicherten aus medizinischer Sicht eine Erwerbsminderungsrente nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen würde, ist ein fachärztliches Gutachten von einem von der KZVK beauftragten Fachmediziner einzuholen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Versicherte.

Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme

Pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente, bezogen auf die jeweilige abschlagsfreie Regelaltersgrenze, sieht die Satzung der KZVK (analog der Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung) einen Abschlag von 0,3 Prozent vor. In vielen Versorgungswerken liegt dieser Abschlag höher: 0,4 bis 0,5 Prozent.

Rentenbeginn

Wichtig: Auch beim Rentenbeginn wird auf die Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt (§ 99 SGB VI). Danach muss eine Rente bis zum Ablauf des 3. Kalendermonats nach dem Zeitpunkt beantragt werden, in dem alle Voraussetzungen erfüllt sind. Geschieht dies nicht, wird die Rente erst ab Beginn des Antragsmonats geleistet.

Beispiel:

Dr. Werner H. hat bereits zum 1. Februar 2021 alle Voraussetzungen für den Bezug der Betriebsrente als Regelaltersrente erfüllt. Den Antrag stellt er bei der KZVK aber erst am 5. Mai 2021.

Ergebnis:

Da der Rentenantrag nicht innerhalb der Drei-Monatsfrist (1. Februar bis 30. April 2021) gestellt wurde, beginnt die Rente erst mit dem Ersten des Antragsmonats, also zum 1. Mai 2021. Herr Dr. Werner H. ist damit allerdings auch bis zum 30. April 2021 versicherungspflichtig.

FAZIT

Dieser Beitrag verfolgt das Ziel, Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Besonderheiten zum behandelten Thema zu geben. Es können aber nicht alle Fallgestaltungen und Möglichkeiten erläutert werden. Empfehlen Sie daher bitte insbesondere Ihren Beschäftigten mit berufsständischer Versorgung, rechtzeitig Kontakt mit der KZVK aufzunehmen, um über die Möglichkeiten des Beginns der Betriebsrente rechtssicher informiert zu werden.

3. Anhebung Übungsleiterfreibetrag und Meldungen zur Zusatzversorgung

Mit Newsletter vom 19. Januar 2021 haben wir Sie über die praktische Bedeutung des Übungsleiterfreibetrages und dessen Anhebung informiert.

Der Übungsleiterfreibetrag stellt Einnahmen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten, wie etwa in pflegerischen und gemeinnützigen Bereichen, derzeit bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3.000 Euro im Jahr (250 Euro monatlich) nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Der Übungsleiterfreibetrag zählt auch nicht zum sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt und ist demnach auch dort beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)).

Auch in der Zusatzversorgung sind für diese steuerfreien Einnahmen keine Beiträge zu entrichten. Deshalb haben wir bei einer Nebentätigkeit, die ausschließlich Einkünfte im Rahmen dieses steuerlichen Freibetrages generiert, auf eine Anmeldung zur Zusatzversorgung aus pragmatischen Gründen verzichtet.

Die Anmeldung zur Pflichtversicherung ist dagegen stets dann vorzunehmen, sobald die Einnahmen den Freibetrag des § 3 Nr. 26 EStG übersteigen und damit steuerpflichtig sind. In diesem Fall stellt der übersteigende Betrag zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und ist für die Beitragszahlung zur KZVK heranzuziehen.

Dabei spielt es für die Anmeldung zur KZVK keine Rolle, ob der Freibetrag des § 3 Nr. 26 EStG monatlich mit 250 Euro oder en bloc (z. B. jeweils zum Jahresbeginn) mit derzeit 3.000 Euro berücksichtigt wird. Wenn nach der Anmeldung das Entgelt den jeweils angewandten Freibetrag wieder unterschreitet, das Beschäftigungsverhältnis jedoch fortbesteht, erfolgt in der Zusatzversorgung keine Abmeldung. Entgeltlose Zeiten sind in diesem Fall als Fehlzeit mit dem Buchungsschlüssel 01 40 00 zu melden. Eine Abmeldung ist erst dann vorzunehmen, wenn der Versicherte aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

Im Zusammenhang mit der individuellen Wartezeitprüfung bei der Versicherungspflicht (60 Beitragsmonate) sind insbesondere seit dem 1. Januar 2018 auch die **neuen** Unverfallbarkeitsregelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) zu beachten.

So hat der Gesetzgeber in § 1b BetrAVG seit jeher festgelegt, dass eine im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gegebene Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach einer bestimmten Zeit nicht mehr verfallen kann. Das heißt, dass die Anwartschaft auf Betriebsrente nicht verloren geht, sondern auch nach dem (vorzeitigen) Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis erhalten bleibt.

Ab dem 1. Januar 2018 hat der Gesetzgeber die Unverfallbarkeitsfrist von fünf Jahren auf drei Jahre (36 Monate) verkürzt. Diese Neuregelung gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund an Bedeutung, dass für einen Rentenanspruch nach dem BetrAVG auch entgeltlose Beschäftigungsmonate zählen.

Zuvor entsprach die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Beitragsmonaten in der Regel der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Unverfallbarkeitsfrist von fünf Jahren. Dadurch hat sich früher die Fragestellung nach der alternativen Unverfallbarkeit seltener ergeben.

Deshalb bitten wir Sie bei Überschreitung des Freibetrages und der ab diesem Zeitpunkt gebotenen Anmeldung zur KZVK **genau** darauf zu achten, dass neben dem Versicherungsbeginn ein abweichender Beschäftigungsbeginn (Datum „Beginn Arbeitsverhältnis“) bei der Anmeldung zur Zusatzversorgung korrekt angegeben wird.

Nur so ist es möglich, die Voraussetzungen für einen späteren Rentenanspruch im Einzelfall korrekt zu prüfen und den unter den Übungsleiterfreibetrag fallenden Mitarbei-

tenden zu einem, wenn auch zumeist geringen Rentenanspruch aus der Zusatzversorgung zu verhelfen. Derartige Kleinstbetragsrenten, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht überschreiten, werden bei Eintritt des Versicherungsfalles durch die KZVK grundsätzlich abgefunden.

4. Sicherheitsleistungen bei Umstrukturierungen in kirchlichen Einrichtungen

Damit die KZVK ihre Aufgabe wahrnehmen kann, den Beschäftigten des kirchlichen und kirchlich-karitativen Dienstes in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland eine betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen zu gewährleisten, muss mit den entsprechenden Dienstgebern eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind in § 11 der Kassensatzung sowie in den Durchführungsvorschriften zu § 11 KS geregelt. Dabei ist ein wichtiger Punkt, dass der Bestand der Einrichtung auf Dauer angelegt sein soll.

Bei der Prüfung eines Antrages auf Beteiligung sind die berechtigten finanziellen Interessen der bereits beteiligten Einrichtungen und der Versicherten zu berücksichtigen, so dass diese durch die neue Beteiligung nicht negativ belastet werden.

Deshalb hat die Kasse satzungsgemäß die Möglichkeit, den Erwerb der Beteiligung an Bedingungen zu knüpfen, die die Bestandsinteressen wahren. Dies geschieht durch die Prüfung der Ertrags- und Vermögenslage eines Antragstellers, damit eine geeignete Auflage in Form einer Sicherheit bestimmt werden kann, sofern und soweit dies erforderlich ist.

Diese Prüfung ist daher bei jeder Neubeteiligung einer juristischen Person des privaten Rechts erforderlich. Die Stellung einer Sicherheitsleistung ist grundsätzlich dann erforderlich, wenn der Bestand der Einrichtung nicht auf Dauer gesichert erscheint.

Da die Verpflichtungen der Kasse nicht ausfinanziert sind, ist im Falle der Beendigung einer Beteiligung ein finanzieller Ausgleich gemäß §§ 15 ff KS zu erbringen. Erfolgt eine Ausgliederung auf einen neuen Beteiligten, dann ist sicherzustellen, dass der neue Beteiligte im Falle der Beendigung seiner Beteiligung den finanziellen Ausgleich erbringen kann. So wird vermieden, dass die Gemeinschaft der Beteiligten für die Verpflichtungen zahlt, die ein einzelner begründet hat.

Da öffentlich-rechtliche Einrichtungen nicht insolvenzfähig sind, entfällt hier die Stellung von Sicherheitsleistungen.

Die Prüfungen finden grundsätzlich **vor** Beginn der Beteiligung im Rahmen des Antragsverfahrens statt.

ARTEN VON SICHERHEITSLAISTUNGEN

Grundsätzlich verlangt die Kasse unbezifferte und unbegrenzte Sicherheiten von solventen Dritten oder nicht insolvenzfähigen, also öffentlich-rechtlichen Trägern.

Folgende Arten von Sicherheitsleistungen kommen in Betracht:

- Verpflichtungserklärungen
- Patronatserklärungen oder
- Bürgschaften

Aber es sind auch

- Bankbürgschaften oder
- Dingliche Sicherheiten (Grundschuld) möglich.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

WAS IST IM BESONDEREN ZU BEACHTEN, WENN EINE UMSTRUKTURIERUNG ERFOLGT BZW. EINE BEREITS BETEILIGTE EINRICHTUNG ODER EIN BETRIEBSTEIL AUSGEGLIEDERT WIRD?

Hier sind verschiedene Szenarien möglich, die der Kasse anzuzeigen sind.

- **Der neue Träger ist ebenfalls Beteiligter der KZVK**

Wird eine Einrichtung auf einen bereits bei der KZVK beteiligten Träger verschmolzen oder ausgegliedert, ist grundsätzlich keine Neubeteiligung und somit auch keine Sicherheitsleistung erforderlich.

- **Der neue Träger ist nicht Beteiligter der KZVK**

Ist der neue Träger jedoch noch nicht bei der KZVK beteiligt und es handelt sich um einen

katholischen Träger, der die Voraussetzungen für eine Vollbeteiligung erfüllt, ist ein Antrag auf Neubeteiligung zu stellen. Im Rahmen der Neubeteiligung wird dann die Stellung einer Sicherheitsleistung geprüft.

- **Der neue Träger ist eine nicht katholische, privatrechtliche Einrichtung**

Handelt es sich bei dem neuen Träger um eine nicht katholische, privatrechtliche Einrichtung, scheidet eine Vollbeteiligung bei unserer Kasse grundsätzlich aus. Hier ist jedoch die Fortführung der bestehenden Pflichtversicherungen im Rahmen einer partiellen Beteiligung möglich.

Bei einer partiellen Beteiligung kommt kein Neubestand von Versicherten hinzu. Hier spricht man von einem „sterbenden Versichertenbestand“ dessen Bestand grundsätzlich nicht auf Dauer gesichert erscheint. Dies hat zur Folge, dass bei einer partiellen Beteiligung grundsätzlich eine Sicherheitsleistung erforderlich ist.

- **Der neue Träger ist Mitglied/Beteiligter einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung**

Führt die geplante Übertragung, Übernahme, Fusion etc. für die Beschäftigten der betroffenen Einrichtung zu einem Wechsel der Zusatzversorgungseinrichtung, kann dies erhebliche versorgungsrechtliche und finanzielle Auswirkungen haben.

Gruppenüberleitungen sind nach dem Abkommen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

e. V. grundsätzlich nicht möglich. Die Zusatzversorgungsrechtlichen Folgen für die Versicherungen Ihrer Mitarbeiter müssen daher bilateral zwischen den Kassen geklärt und angemessen gelöst werden. Insbesondere muss mit der anderen Zusatzversorgungseinrichtung geklärt werden, ob hier Überleitungen oder beispielsweise nur eine Anerkennung der Versicherungszeiten vereinbart werden. Diese Entscheidung ist im Einzelfall abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter, für die Überleitungen durchgeführt werden müssen, aber auch vom Barwert der Anwartschaften der einzelnen Mitarbeiter, die im Rahmen der Überleitung an die andere Kasse abgegeben werden müssen.

Außerdem macht die abgebende Kasse in der Regel einen finanziellen Ausgleich bei der ausscheidenden Einrichtung geltend. Diesen benötigt sie zur Ausfinanzierung der bei ihr verbleibenden Rentenansprüche und Anwartschaften.

Aber auch im Rahmen einer Übertragung auf einen Träger, der Beteiligter/Mitglied bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist, ist eine partielle Beteiligung bei der KZVK für den übergehenden Versichertenbestand möglich. Hierzu ist jedoch auch die Zustimmung der aufnehmenden Kasse erforderlich.

FAZIT

Die Kasse kann bei einer juristischen Person des privaten Rechts weitere Bedingungen für den Erwerb der Beteiligung setzen, wenn der dauernde Bestand des Arbeitgebers nicht gesichert erscheint (§ 11 Abs. 3 KS).

Es ist daher auf jeden Fall anzuraten, sich mit der KZVK in Verbindung zu setzen, wenn eine Umstrukturierung egal welcher Art geplant wird, damit die verschiedenen Möglichkeiten der weiteren Beteiligung und/oder der anfallenden Kosten geklärt werden können. Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie über unsere Website und insbesondere über den „[Leitfaden Beteiligung](#)“.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Publikation sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Kontakt

KZVK

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Am Römerturm 8, 50667 Köln
Postfach 102064, 50460 Köln

Telefon 0221 2031-0

Fax 0221 2031-367

info@kzv.de

www.kzv.de

Schon unseren Newsletter abonniert?

Melden Sie sich an auf www.kzv.de